

1 Grundlage

Auf Antrag können hauptamtliche Lehrkräfte in Abständen von etwa fünf Jahren für die Dauer von sechs Monaten, in besonderen Ausnahmefällen auch länger, von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreit werden, um Tätigkeiten in der Berufspraxis auszuüben. Über den Antrag entscheidet die Aufsichtsbehörde.¹ (Praxissemester, -trimester)

2 Grundsatz

Zur Qualitätssicherung und Aktualisierung des Praxisbezugs der Lehre in beiden Fachbereichen sind vorübergehende Tätigkeiten in der Berufspraxis sowie der anwendungsbezogenen Forschung vorzusehen; sie sind unverzichtbares Derivat der originären Aufgabenstellung der VFH.

3 Verfahren

- Der Antrag ist sechs Monate vor geplantem Beginn des Praxissemesters an die VFH zu richten.
- Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Einverständniserklärung der aufnehmenden Stelle,
 2. eine Stellungnahme der Abteilung, wie das entfallende Lehrdeputat durch andere Dozenten abgedeckt werden soll.
- Die Entscheidung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport erfolgt aus Gründen der Planungssicherheit für die VFH und die Lehrkraft drei Monate vor geplantem Beginn.
- Bei konkurrierenden Anträgen entscheidet der zuständige Fachbereichsrat.

3 Kosten

Hiermit verbundene Kosten sind dem Kostenträger Lehre zuzurechnen, fallen jedoch unter das generelle Kostenminimierungsgebot.

Eine Kostenübernahme seitens der aufnehmenden Behörde kann in Betracht kommen, wenn die Behörde aus dem Praxissemester, -trimester einen besonderen Nutzen ziehen kann.

Prof. Dr. Jürgen Distler

Karl-Heinz Reinstädt

beschlossen vom Senat am 11.05.2004

¹ § 4 Verordnung über die Lehrverpflichtung der hauptamtlichen Lehrkräfte der Verwaltungsfachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung) vom 1. Oktober 1980 (GVBl. I, S. 349), geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2002 (GVBl. I, S. 18).